

Bessere Datenschutz-Durchsetzung durch DSGVO-Änderung?

Die DSGVO gilt einheitlich in der ganzen EU. Ihre Anwendung aber ist doch überaus unterschiedlich in den einzelnen Ländern. In der Kritik steht hier seit langem insbesondere die Handhabung in Irland: Dort sind die großen Tech-Unternehmen mit US-Müttern ansässig, allen voran Meta (Facebook). Aus Sicht vieler geht die irische Datenschutzaufsichtsbehörde indes nicht entschieden genug gegen Datenschutzverletzungen von Meta vor. Dies könnte sich durch eine Änderung der DSGVO nun ändern.

Die EU-Kommission hat zur vereinfachten Durchsetzung der DSGVO eine Gesetzesinitiative auf dem Weg gebracht, die Mitte des Jahres 2023 veröffentlicht werden soll. Sie soll sich auf das Verwaltungsverfahren der DSGVO beziehen. Zwar sind Details noch unklar, es wird jedoch vermutet, dass die EU-Kommission das „Irland-Problem“ angehen möchte. In Irland sind nämlich die meisten europäischen Tochterunternehmen von US-amerikanischen Tech-Giganten wie Apple, Meta oder Google angesiedelt. Dementsprechend ist die irische Datenschutzbehörde DPC für die Überwachung dieser Unternehmen und insbesondere für die Verhängung von Bußgeldern diesen gegenüber gemäß Art. 55 Abs. 1 DSGVO zuständig.

Die DPC hat also nicht nur festzustellen, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt, sondern bestimmt zudem die Höhe eines potentiellen Bußgeldes. So beklagen Datenschützer nicht zum ersten Mal eine Entscheidung der DPC, nach der Meta lediglich ein Bußgeld in Höhe von wenigen Millionen Euro zahlen musste, obwohl weitaus höhere Bußgelder angebracht seien. Nicht zu selten blieb die Behörde in der Vergangenheit bei Verdachtsfällen auf DSGVO-Verstöße untätig.

Durchsetzung der DSGVO durch die EDSA?

Als gemeinsames Gremium der europäischen Aufsichtsbehörden kommt es beim Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) häufig

zu Entscheidungsvorlagen der DPC, bei denen diese meist überstimmt wird. Die EDSA hat dabei jedoch keine Durchsetzungsbefugnis in dem Sinne, als dass die DPC angewiesen werden könnte, ein bestimmtes Bußgeld zu verhängen. Die meisten der von der DPC bearbeiteten Fälle von EU-weiter Bedeutung sind aktuell immer noch ungelöst. Teile der DSGVO müssten nun an die künftige Realität angepasst werden, forderte der EU-Datenschutzbeauftragte Wojciech Wiewiórowski.

Einen konkreten Entwurf zu den Änderungen gibt es noch nicht. Der EDSA äußerte allerdings einige „Wünsche“ für potentielle DSGVO-Änderungen. So soll beispielsweise eine Frist für bestimmte Verfahrensschritte bei der Bearbeitung von Fällen entstehen.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de



Philipp Schoel
+49(0)221 65065-200
philipp.schoel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de